

Einladung zum Frühjahrsseminar in Kainsbach

An die Mitglieder
der Fachgruppe Betriebs- und Personalräte

25. Februar 2013

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

da verliert ein Azubi seinen Ausbildungsplatz, weil er seinen Arbeitgeber auf seinem XING-Profil als Menschenschinder bezeichnet. Da suspendiert die Stadt Düsseldorf mehrere Feuerwehrleute vom Dienst, weil sie auf Facebook die ausstehende Bezahlung von Überstunden anprangern. Da werden Stewardessen ebenso abgemahnt, weil sie abfällig über Fluggäste twittern, wie Erzieher, die bei YouTube über schwierige Schüler herziehen. Die Zahl einschlägiger Urteile deutscher Arbeitsgerichte hat spürbar zugenommen – mit durchaus unterschiedlichem Ausgang.

Auf der anderen Seite richten immer mehr Unternehmen eigene Facebook-Seiten ein, fordern ihre Mitarbeiter zum Twittern über den Firmen-Hashtag auf, screenen systematisch potentielle Bewerber über deren Facebook- und XING-Profile. Und in den Redaktionen deutscher Medienhäuser kann man mittlerweile gar nicht mehr genug davon kriegen, die gesamte Klaviatur crossmedialer Instrumente rauf und runter zu bespielen. Was letztlich dazu führt, dass sich Journalisten immer intensiver als Berichterstatter mit und ohne Auftrag ihrer Verlage auf Social-Media-Plattformen tummeln.

Immer dann, wenn beim privaten Netzwerken Unternehmensinteressen berührt sind, kann es dem Betriebsrat nicht egal sein, welcher der Kolleginnen und Kollegen sich wie im Netz verhält. Denn schließlich kann dies zu arbeitsrechtlichen Folgen bis hin zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen führen, bei denen man als Mitarbeitervertretung beispielsweise bei der Anhörung nach § 102 BetrVG gefordert ist. Sobald aber auch während der Arbeitszeit privat in sozialen Netzwerken gesurft wird, kommt ganz schnell die betriebliche Mitbestimmung zum Tragen. Denn der Arbeitgeber kann den Einsatz von Social-Media-Plattformen zwar regeln und überwachen, doch hat er dabei die Rechte des Betriebsrates ebenso zu berücksichtigen wie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Arbeitnehmer.

Unser diesjähriges Kainsbacher Frühjahrsseminar liefert hier nicht nur einen kompetenten Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten von Betriebs- und Personalräten. Es soll auch dazu ermuntern, sich mit der Mitbestimmung bei diesem brandaktuellen Themenfeld auseinanderzusetzen, und es nicht aus falscher Scheu vor allzu komplexem Fachwissen von vorne herein allein den „Tekkies“ zu überlassen.

Im Fokus unseres Kompaktblocks **BR-Basics** für Betriebsratseinsteiger und alte Hasen beantworten wir diesmal die Frage: "Was der Betriebsrat beim Betriebsübergang tun kann". Und natürlich wird auch der Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander keinesfalls zu kurz kommen.

Wir sehen uns in Kainsbach!
Auf ein spannendes Seminar & ein entspannendes Miteinander freuen sich

Wolfgang Zauner
Wolfgang Grebenhof

BJV-Fachgruppen-Vorstand Betriebs- und Personalräte

BJV - BSW e.V.
Seidlstraße 8, 80335 München
Telefon 089-545 04 18 0
Telefax 089-545 04 18 18
info@bjv.de www.bjv.de

Sparda-Bank München eG
Konto 412 0000, BLZ 700 905 00